

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 31. Januar 2020

1. Allgemeines

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. In Angeboten, Auftragsbestätigungen und sonstigen Erklärungen des Auftragnehmers enthaltene Bedingungen gelten, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen, nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Unsere Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern sie dem Auftragnehmer bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Werden im Einzelfall besondere oder zusätzliche Bedingungen vereinbart, so gelten diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ nachrangig und ergänzend.

2. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenverarbeitung an die zuständige Stelle beim Auftragnehmer gewahrt. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung sowie gegenüber vorgelegten Mustern und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

3. Preis / Verpackung

Die Preise sind grundsätzlich Festpreise und verstehen sich für die komplette Lieferung/ Leistung (nachfolgend nur „Lieferung“ genannt) frei Empfangsstelle, einschließlich Verpackung, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Soweit der Auftragnehmer nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, wird ihm diese unfrei zugesandt, wenn er sie nicht auf seine Kosten abholt bzw. abholen lässt. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

4. Gefahrtragung und Versand

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Empfangnahme der Lieferung auf uns über. Es sind die für uns wirtschaftlichsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern wir nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben haben. Alle für uns bestimmten Transporte sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten bis zur vollständigen Ablieferung bei uns gegen alle in Frage kommenden Risiken zu versichern. Bei Zustellung der Ware sind stets Lieferscheine mit Angabe der Bestell- und Bestellpositionsnummer zweifach beizufügen. Bei Lieferung an Dritte auf unsere Veranlassung sind zweifach Kopien der Versandanzeige bzw. des Lieferscheins an uns zu senden. Es sind stets anzugeben: Im Schriftverkehr: Alle Daten, wie z.B. Abteilung, Bestell- und Bestellpositionsnummer, Betreff etc. In Versandanzeigen: Versandart, Versanddatum, Brutto- /Nettogewicht, äußere Abmessungen sowie genau spezifizierte Inhaltsangabe pro Packstück.

Bei Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften gehen alle dadurch entstandenen Kosten, wie Mehrfrachten, Wagenstandgelder, Umstellungsgebühren und dgl. zu Lasten des Auftragnehmers. Soweit vereinbart wurde, dass die Fracht zu unseren Lasten geht, ist der Auftragnehmer für die zureichende und richtige Inhaltsangabe in den



Frachtbriefen verantwortlich. Soweit durch unvollständige oder unrichtige Angaben Kosten oder Mehrfrachten entstehen, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.

5. Lieferzeit und Rücktritt vom Vertrag

Die vereinbarten Lieferzeiten sind genau einzuhalten. Steht zu erwarten, dass es durch höhere Gewalt, durch von uns getroffene Änderungen oder sonstige Maßnahmen zu Lieferzeitüberschreitungen kommen kann, ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt eine rechtzeitige Mitteilung, so hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Verlängerung der Lieferzeit. Gerät der Auftragnehmer mit seiner Lieferung in Verzug, so hat er den entstandenen Verzugschaden zu tragen. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich auf die gesamte Bestellung, auch wenn eine Teillieferung des Auftragnehmers bereits erbracht ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, nur von dem noch nicht erbrachten Teil der Lieferung zurückzutreten.

6. Rechnungslegung und Zahlung

Die Rechnung – auch Frachtrechnung – ist uns in dreifacher Ausfertigung sofort nach der Lieferung gesondert einzureichen. Der Rechnung müssen u. a. unbedingt unsere Bestell- und Bestellpositionsnummer zu entnehmen sein. Wenn durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Frist für den Skontoabzug nicht eingehalten werden kann, so verlängert sich diese automatisch und beginnt erst mit dem Tage, an welchem uns alle geforderten Angaben vorliegen. Unsere Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto. Die 14 -tägige Frist ist gewahrt, wenn der Zahlungsauftrag bis zum letzten Tag der Frist erteilt wird. Wird nach Annahme der Zahlung festgestellt, dass die Vergütung für den Auftragnehmer abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Rechnung zu berichtigen. Sowohl wir, als auch der Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Mehrbeträge zu zahlen bzw. zu erstatten. Die Berufung auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) entfällt. Im Falle einer Über-/Unterzahlung werden die zu erstattenden Mehr-/Minderbeträge mit 5 v. H. p. a. verzinst.

7. Einschlägige Vorschriften und Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von uns bestellte Lieferung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen und die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden VDI-, VDE- und DIN- Normen und die sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Bei Bestellungen für den Export sind die einschlägigen Vorschriften des Bestimmungslandes einzuhalten und noch vor Versand Proforma-Handelsrechnungen, Ursprungszeugnisse oder sonstige Ausfuhrpapiere, die nach den jeweiligen Einfuhrbestimmungen erforderlich sind, vorzulegen. Bei gefährlichen Gütern hat der Auftragnehmer unaufgefordert jeder Waren(-teil)lieferung ein Merkblatt über die sachgemäße Verwendung beizufügen und auf die besonderen Gefahren hinzuweisen.

8. Rügepflicht und Abnahme

Für die Rüge von Mängeln, Falschlieferung oder Mengenfehlern nach § 377 HGB gilt eine Frist von 6 Wochen als vereinbart. Wird eine Abnahme durchgeführt, so erfolgt sie, soweit vereinbart, gemeinsam. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 6 Wochen ab Entdeckung des Mangels.

9. Garantie und Haftung

Für Mängel der Lieferung übernimmt der Auftragnehmer für die Dauer von 2 Jahren nach erfolgter Abnahme eine Garantie in der Weise, dass er alle Teile, die während dieser Frist infolge fehlerhaften oder ungeeigneten Materials



oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder schadhaft werden, unverzüglich kostenlos ersetzt bzw. nachbessert, wobei alle Nebenkosten wie z.B. Ausbau-, Einbau- und Transportkosten zu Lasten des Auftragnehmers gehen. Die o. a. Garantiezeit gilt auch für versteckte Mängel. Für ausbesserte bzw. ersetzte Teile beginnt die Garantiezeit von neuem. In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer seinen Garantieverpflichtungen trotz Benachrichtigung und Setzung einer angemessenen Frist nicht nachkommt, haben wir das Recht, Mängel oder Schäden durch Beschaffung von Ersatzteilen oder in anderer geeigneter Form auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. In einem solchen Falle bleibt die Garantieverpflichtung beim Auftragnehmer. Die Garantiezeit wird durch schriftliche Mängelrüge unterbrochen. Solange keine Einigung über Mängel erzielt wird, ist die Verjährung unserer Ansprüche gehemmt. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die Liefergegenstände die zugesicherten Eigenschaften haben. Als zugesicherte Eigenschaften gelten dabei neben den Festlegungen in DIN-Normen auch solche Angaben, die aus formularmäßigen Leistungsbeschreibungen zu entnehmen sind oder solche Eigenschaften, die dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Der Auftragnehmer hat für alle Inanspruchnahmen aus der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die seinen Lieferanteil betreffen, einzustehen und uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Eine Regressnahme des Auftragnehmers bei uns ist diesbezüglich nur zulässig, wenn wir, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen den entstandenen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht bzw. mit verursacht haben. Die Haftung des Auftragnehmers erstreckt sich auf unmittelbare und mittelbare Schäden. Zu den mittelbaren Schäden gehören insbesondere auch Kosten für die Be- und Verarbeitung, wenn der Mangel des Liefergegenstandes erst nach Beginn der Be- oder Verarbeitung für uns erkennbar geworden ist. Der Auftragnehmer haftet ferner dafür, dass durch seine Lieferung und die Verwendung der gelieferten Waren durch uns Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns über die Stoffeigenschaften der Liefergegenstände zu informieren, soweit von diesen Gefahren für die Umwelt ausgehen können. Erfolgt eine solche Aufklärung nicht, so sichert der Auftragnehmer damit ausdrücklich zu, dass eine Entsorgung der Liefergegenstände ohne besondere Aufwendungen möglich ist. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass von den Liefergegenständen bei ordnungsgemäßer Lagerung, Be- oder Verarbeitung keine Gefahren für die Umwelt ausgehen und stellt uns insoweit von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Neben den Garantieansprüchen stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche zur Verfügung.

10. Abtretung und Aufrechnung

Dem Auftragnehmer ist es untersagt, Forderungen gegen uns aus bestehenden Rechtsverhältnissen abzutreten. Aufrechnen kann der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen. Wir behalten uns vor, unsere Forderungen aus den bestehenden Rechtsverhältnissen jederzeit an Dritte abzutreten und mit allen uns zustehenden Forderungen gegen etwaige Gegenforderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

11. Vollständigkeitsklausel

Bei Lieferung von Anlagen und Anlagenkomponenten hat der Auftragnehmer alle die Teile, die für einen einwandfreien und sicheren Betrieb der Anlage bzw. der Anlagenkomponente erforderlich sind, zu liefern, auch wenn sie im Einzelnen in der Bestellung nicht besonders aufgeführt sind.

12. Zeichnungen, Modelle etc.

Die dem Auftragnehmer von uns zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle und anderen Teile oder Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns auf unser Verlangen hin zurückzugeben. Die vorbezeichneten Gegenstände sind vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den Auftragnehmer bis zur Rückgabe an uns für uns kostenlos gegen Untergang, Beschädigung und Abhandenkommen zu versichern. Sämtliche sich aus dem Eintritt



dieser Ereignisse ergebenden Schäden trägt der Auftragnehmer. Nach unseren Angaben, Zeichnungen, Modellen usw. angefertigten Teile dürfen nur an uns ausgeliefert werden. Das gilt selbst dann, wenn Herstellungseinrichtungen auf Kosten des Auftragnehmers beschafft wurden oder wenn die Abnahme mangelhaft ausgeführter Teile verweigert wurde oder wenn weitere Aufträge nicht mehr erteilt werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Auftragnehmer für alle entstehenden Schäden. Die vom Auftragnehmer angefertigten Zeichnungen müssen uns vor Fertigungsbeginn vorgelegt werden.

13. Erfüllungsort

Für die Lieferung ist der Ort, an dem sich das Werk befindet, für das die Lieferung bestimmt ist, Erfüllungsort, für Zahlungen Krefeld.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Bei allen sich aus den Vertragsverhältnissen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich – rechtliches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand für beide Parteien das Amts- bzw. Landgericht Krefeld. Wir sind auch berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu wählen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien findet unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

15. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.